

18. Senf	} -Extraktionsschrot, ab Werk, ausschl. Verpackung	137,— DM,
Mohn		
Raps		
19. Leinkuchen, ab Werk, ausschl. Verpackung		158,— DM,
20. Senfkuchen zur Weiterverarbeitung für Futterzwecke, ab Werk, ausschl. Verpackung		158,— DM,
21. Senfkuchen zur Lieferung an Mostricherhersteller, ab Werk, ausschl. Verpackung		525,— DM,
22. Schilfer (Restbestände in Großmühlen), ab Werk, ausschl. Verpackung		198,— DM,
23. Mohnsaat für Speisezwecke aus der Ernte 1949, ab Werk, ausschl. Verpackung		1020,— DM,
24. Mohnsaat für Speisezwecke aus der Ernte 1950, ab Werk, ausschl. Verpackung		1116,— DM.

§ 3

Die Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 125.

Verordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge.

Vom 23. Dezember 1950

§ 1

Die Festsetzung von Eis- und Schneezuschlägen im Fuhrgewerbe erfolgt durch die örtlich zuständigen Finanzämter im Einvernehmen mit Organen, die von den für den Verkehr zuständigen Ministerien der Länder zu bestellen sind.

§ 2

(1) Die Höhe der Eis- und Schneezuschläge darf 25% des reinen Fuhrrentgelts (ohne Nebenkosten) nicht übersteigen und nur für die Tage bewilligt werden, an denen besondere winterliche Erschwerisse vorliegen.

(2) Als besondere Erschwerisse sind anzusehen:

- a) anhaltendes Glatteis und Schneeglätte,
- b) eine durchschnittliche Schneehöhe von mehr als 10 cm.

(3) Die Festsetzung der Zuschläge gilt nur für die Dauer gleichbleibender Schnee- bzw. Eisverhältnisse. Bei deren Veränderung ist Neufestsetzung erforderlich.

(4) Die erfolgten Festsetzungen sind durch die Preisstellen den Landesfinanzdirektionen umgehend anzuzeigen.

§ 3

Wenn durch unnormale winterliche Witterungsverhältnisse oder starken und langandauernden Schneefall außergewöhnliche Erschwerisse hervorgerufen werden, so können Zuschläge bis zu höchstens 50% durch die Landesfinanzdirektionen im Einvernehmen mit den im § 1 bestimmten Organen festgesetzt werden.

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 finden Anwendung auf:

1. Fuhrleistungen mit Pferdefuhrwerken. Soweit die Abrechnung nach Zeit erfolgt, darf der Zuschlag nicht mehr als 10% der Zeitsätze betragen;
2. Rollfuhrleistungen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit einer Fernfahrt stehen;
3. Transportleistungen im Güternahverkehr bei Abrechnung nach Teil I oder III der Nahverkehrspreisverordnung (NVP). Bei Anwendung des Teils I der NVP ist der prozentuale Zuschlag nur auf die Kilometersätze zu beziehen. Ein Zuschlag auf Stunden- oder Tagessätze ist unzulässig;
4. Transportleistungen im Güterverkehr, die nach Sondertarifen für Kohle, Koks, Kartoffeln, Zuckerrüben oder landwirtschaftliche Güter abgerechnet werden. Der Zuschlag darf sich nur auf die reinen Frachtsätze je 100 kg bzw. je t erstrecken;
5. Möbeltransporte im Orts- und Nahverkehr, die nach dem Möbeltransporttarif abgerechnet werden. Der Zuschlag darf
 - a) auf das reine Beförderungsentgelt für Ortsumzüge und
 - b) bei Nahumzügen auf das Entgelt für die Beförderungsstrecke und den Zuschlag laut Zuschlagstabelle des Möbeltransporttarifs erhoben werden
 und nicht mehr als 10% betragen;
6. Abschleppen von Kraftfahrzeugen. Der prozentuale Zuschlag ist nur auf die Kilometersätze zu beziehen.

§ 5

Die Leistungen der im Straßenwinterdienst zum Schneeräumen eingesetzten Kraftfahrzeuge werden mit folgenden Zuschlägen auf die zulässigen Höchstsätze der NVP abgerechnet:

1. Räumen von Pulverschnee mit einer durchschnittlichen Schneehöhe von weniger als 30 cm in flachem Gelände und bei überwiegendem Vorhandensein von Steigungen bis zu 5% mit 20%,
zuzüglich je Räum-km 0,40DM;